



TSV KREFELD-BOCKUM 1901 e.V.

Schutzkonzept

gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt

Prävention · Intervention · Beratung · Aufarbeitung

Version	1.0 – Stand 08/26
Beschluss durch	Geschäftsführenden Vorstand
Beschlussdatum	06.08.2026
Gültig ab	07.08.2026
Nächste Überprüfung	spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten

Inhaltsverzeichnis

- 1. Präambel und Zielsetzung
- 2. Begriffe und Erscheinungsformen
- 3. Geltungsbereich und Grundsätze
- 4. Verantwortlichkeiten und Ansprechpersonen
- 5. Prävention
 - 5.1 Risikoanalyse
 - 5.2 Verhaltenskodex
 - 5.3 Personalgewinnung und erweitertes Führungszeugnis
 - 5.4 Qualifizierung und Sensibilisierung
 - 5.5 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
 - 5.6 Digitale Kommunikation, Fotos und soziale Medien
 - 5.7 Räumlichkeiten, Fahrten und Übernachtungen
- 6. Beschwerde- und Meldewege
- 7. Intervention
 - 7.1 Einordnung von Hinweisen und Verdachtslagen
 - 7.2 Sofortmaßnahmen und Meldekette
 - 7.3 Gesprächsführung und Dokumentation
 - 7.4 Maßnahmen gegenüber beschuldigten Personen
 - 7.5 Einbindung externer Stellen
 - 7.6 Kommunikation und Datenschutz
- 8. Beratung und Hilfe
 - 8.1 Beratungsstellen
 - 8.2 Hinweise für Betroffene und Vertrauenspersonen
- 9. Aufarbeitung, Nachsorge und Rehabilitation
- 10. Qualitätssicherung und Evaluation
- 11. Inkrafttreten
- Anlagen

1. Präambel und Zielsetzung

Der TSV Krefeld-Bockum 1901 e.V. versteht sich als Ort des Sports, der Gemeinschaft und der persönlichen Entwicklung. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen sich im Verein sicher, respektiert und angenommen fühlen. Jede Form von Gewalt widerspricht diesem Selbstverständnis.

Der Verein verurteilt körperliche, psychische, sexualisierte und digitale Gewalt ebenso wie Vernachlässigung, Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing und grenzverletzendes Verhalten. Er verpflichtet sich zu einer Kultur des Hinsehens, Zuhörens und Handelns.

Leitsatz: Der TSV Krefeld-Bockum 1901 e.V. duldet keine Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art. Der Schutz betroffener Personen hat höchste Priorität.

Sexuelle Belästigungen, Machtmissbrauch, verbale und körperliche Übergriffe gehören zu den Schattenseiten unserer Gesellschaft. Sie können überall dort vorkommen, wo Menschen gemeinsam agieren, sich aufeinander einlassen und besonders dort, wo sie voneinander abhängig sind, also in Familien, Nachbarschaften, Schulen, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Gemeinschaften und auch im Sport.

Das Schutzkonzept verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Risiken innerhalb der Vereinsstrukturen erkennen und verringern,
- verbindliche Regeln für einen respektvollen und grenzachtenden Umgang schaffen,
- Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitgliedern und Mitarbeitenden verlässliche Ansprech- und Beschwerdewege anbieten,
- im Verdachts- oder Vorfallsfall ein besonnenes, fachlich abgestimmtes und transparentes Handeln gewährleisten,
- Betroffene schützen, unterstützen und an unabhängige Hilfen vermitteln,
- beschuldigte Personen bis zur Klärung weder vorzuverurteilen noch unkontrolliert weiterwirken zu lassen,
- Vorfälle aufarbeiten und daraus strukturelle Verbesserungen ableiten.

Des Weiteren soll das Schutzkonzept neben der praktischen Arbeit auch Signale setzen: Enttabuisierung und offener Umgang mit dem Thema, denn Schweigen schützt den Falschen.

So wollen wir unter anderem erreichen, für

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| • Kinder und Jugendliche: | Hier kannst Du sprechen |
| • Eltern: | Hier sind sichere Räume |
| • Täterinnen und Täter: | Nicht bei uns |
| • Mitarbeiter-Mitarbeiterinnen: | Wir unterstützen Dich |

2. Begriffe und Erscheinungsformen

Interpersonelle Gewalt bezeichnet Gewalt zwischen Menschen. Sie kann körperlich, psychisch, sexualisiert, digital oder durch Vernachlässigung ausgeübt werden. Im Sport können insbesondere Abhängigkeitsverhältnisse, Leistungsdruck, Nähe, Körperkontakt und hierarchische Entscheidungen Risiken erhöhen.

2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die häufig aus Unachtsamkeit, fehlender Sensibilität oder mangelnder fachlicher Reflexion entstehen. Auch unbeabsichtigte Grenzverletzungen müssen angesprochen und korrigiert werden.

2.2 Übergriffe

Übergriffe sind bewusste oder wiederholte Missachtungen persönlicher Grenzen. Sie können verbal, körperlich, psychisch, digital oder sexualisiert erfolgen und erfordern klare Schutz- und Interventionsmaßnahmen.

2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn Sexualität oder sexualisierte Handlungen dazu benutzt werden, Macht auszuüben, Grenzen zu verletzen oder eine Person zu erniedrigen, zu nötigen oder auszubeuten. Sie kann mit oder ohne Körperkontakt stattfinden, etwa durch Berührungen, sexualisierte Kommentare, das Zeigen oder Anfordern intimer Bilder, Voyeurismus oder strafbare sexuelle Handlungen.

2.4 Psychische und körperliche Gewalt

Hierzu zählen unter anderem Einschüchterungen, Drohungen, Demütigungen, Ausgrenzung, Mobbing, erzwungene Übungen, körperliche Bestrafungen, unangemessene Trainingsmethoden und das Ignorieren gesundheitlicher Grenzen.

2.5 Digitale Gewalt

Digitale Gewalt umfasst beispielsweise beleidigende oder sexualisierte Nachrichten, Cybermobbing, unerlaubte Bild- oder Videoaufnahmen, die Weitergabe persönlicher oder intimer Inhalte, systematische Annäherung an Kinder oder Jugendliche sowie die Kontaktaufnahme unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses.

3. Geltungsbereich und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Abteilungen, Veranstaltungen und Kommunikationswege des Vereins. Es bindet insbesondere:

- Mitglieder und Funktionsträger/-innen,
- Vorstandsmitglieder und Abteilungsleitungen,
- haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige,
- Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen, Betreuer/-innen und Mannschaftsverantwortliche,
- Begleitpersonen bei Fahrten und Übernachtungen,
- Praktikant/-innen, Honorarkräfte und externe Dienstleister, soweit sie im Vereinsauftrag tätig sind.

Für das Handeln im Schutzfall gelten folgende Grundsätze:

- Schutz und Wohl der betroffenen Person stehen an erster Stelle.
- Hinweise werden ernst genommen; niemand muss einen Verdacht beweisen, bevor Beratung gesucht werden darf.
- Keine Person klärt einen Verdachtsfall allein.
- Es gilt das Prinzip: so viel Vertraulichkeit wie möglich, so viel Informationsweitergabe wie zum Schutz erforderlich.
- Die betroffene Person wird alters- und situationsangemessen beteiligt.
- Beschuldigte Personen werden nicht eigenmächtig konfrontiert.
- Akute Gefahren werden sofort beendet; im Notfall sind die Polizei (110) und ggf. ein Rettungsdienst (112) zu rufen.

4. Verantwortlichkeiten und Ansprechpersonen

Der geschäftsführende Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Einführung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes. Er stellt sicher, dass notwendige organisatorische, personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.

4.1 Vereinsinterne Ansprechpersonen

Der Vorstand benennt mindestens zwei fachlich qualifizierte, möglichst geschlechterschiedene Ansprechpersonen. Derzeit sind benannt:

- Regina Salven
- Rebecca Scheelen
- Max Schimpf

Telefonnummern und E-Mail-Adressen werden in der Geschäftsstelle, auf der Vereinswebsite und in geeigneter Form in den Sportstätten bekannt gemacht. Änderungen werden unverzüglich aktualisiert.

Aufgaben der Ansprechpersonen:

- vertrauliches Erstgespräch und Orientierung,
- Entgegennahme und sachliche Dokumentation von Hinweisen,
- Einschätzung des weiteren Vorgehens gemeinsam mit einer externen Fachstelle,
- Unterstützung der betroffenen Person und Vermittlung geeigneter Hilfe,
- Beratung des Vorstandes zu Schutzmaßnahmen,
- Mitwirkung bei Prävention, Schulung und Evaluation.

4.2 Vertretung und Befangenheit

Ist eine Ansprechperson selbst betroffen, beschuldigt, persönlich eng verbunden oder aus anderen Gründen befangen, übernimmt eine andere Ansprechperson oder unmittelbar eine externe Fachstelle. Richtet sich ein Hinweis gegen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, wird dieses nicht in die Fallbearbeitung einbezogen. Die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und eine externe Fachberatung übernehmen das Verfahren.

5. Prävention

5.1 Risikoanalyse

Der Verein überprüft regelmäßig, in welchen Situationen Nähe, Abhängigkeit, unbeobachtete Räume oder fehlende Zuständigkeiten Grenzverletzungen und Gewalt begünstigen können. Die Risikoanalyse wird abteilungsbezogen durchgeführt und mindestens alle zwei Jahre sowie nach wesentlichen Veränderungen oder Vorfällen aktualisiert.

Risikobereich	Typische Risiken	Schutzmaßnahmen
Körperkontakt	Hilfestellungen, Behandlung, Trösten, Jubel, Umkleidesituationen	Kontakt erklären, Zustimmung beachten, nur sportlich notwendige Berührungen, Reaktionen ernst nehmen
Einzelkontakte	Einzeltraining, Fahrten, Gespräche in geschlossenen Räumen	Transparenz, offene Türen bzw. einsehbare Räume, vorherige Absprache, möglichst Zwei-Personen-Prinzip
Umkleiden und Duschen	Nacktheit, Handykameras, unangekündigtes Betreten	Handyverbot, Anklopfen, Betreten nur bei Erforderlichkeit, möglichst zu zweit
Fahrten und Übernachtungen	Nähe, Nachtzeiten, fehlende Rückzugsmöglichkeiten	mindestens zwei Betreuungspersonen, getrennte Schlafbereiche, klare Regeln und Notfallkontakte
Leistungs- und Abhängigkeitsverhältnisse	Einsatzzeiten, Kaderentscheidungen, Druck, Angst vor Nachteilen	nachvollziehbare Entscheidungen, Beschwerdemöglichkeiten, keine Belohnungen oder Sanktionen für private Nähe
Digitale Kommunikation	Einzelchats, Grooming, Bilder, private Accounts	offizielle Kanäle, transparente Gruppenkommunikation, keine sexualisierten Inhalte, Einwilligungsregeln
Barrieren und besondere Schutzbedarfe	sprachliche, körperliche oder kognitive Einschränkungen	barrierearme Informationen, geeignete Vertrauenspersonen, individuelle Schutzabsprachen

5.2 Ehrenkodex

Alle Personen, die im Verein Verantwortung tragen oder mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich zu folgenden Regeln:

1. Ich achte die Würde, Rechte und persönlichen Grenzen aller Menschen.
2. Ich übe keinen Zwang aus und respektiere ein Nein – verbal, nonverbal und körperlich.
3. Körperkontakt erfolgt nur, wenn er sportlich oder fürsorglich erforderlich, nachvollziehbar und angemessen ist.
4. Ich künde Hilfestellungen und notwendige Berührungen an und berücksichtige die Reaktion der betroffenen Person.
5. Ich übernachte nur gemeinsam mit einer weiteren Aufsichtsperson mit minderjährigen Teilnehmenden in einem nicht abgegrenzten Bereich.
6. Ich betreue Umkleiden Minderjähriger nur, wenn es notwendig ist und nach vorherigem Anklopfen.
7. Ich fertige in Umkleiden, Duschen und Schlafbereichen keine Foto-, Video- oder Tonaufnahmen an.
8. Einzeltrainings und Einzelgespräche werden transparent organisiert und vorher abgesprochen.
9. Private Geschenke, Geheimnisse, Bevorzugungen oder besondere Abhängigkeiten werden vermieden.
10. Ich nutze meine Funktion nicht zur privaten oder sexualisierten Kontaktaufnahme.
11. Ich unterlasse sexistische, diskriminierende, entwürdigende oder gewaltverherrlichende Äußerungen.
12. Ich leite Hinweise auf Grenzverletzungen oder Gewalt an die zuständigen Ansprechpersonen weiter und hole fachliche Unterstützung ein.
13. Ich greife ein, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und ziehe die entsprechenden Ansprechpersonen hinzu

Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden angesprochen, dokumentiert und abhängig von Art und Schwere mit pädagogischen, vereinsrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder weiteren Maßnahmen beantwortet.

5.3 Personalgewinnung und erweitertes Führungszeugnis

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen beginnt bei der Auswahl und Begleitung geeigneter Personen. In Bewerbungs-, Kennenlern- und Übergabegesprächen wird die Haltung des Vereins zum Schutz vor Gewalt ausdrücklich thematisiert.

- Ehrenkodex und Schutzkonzept werden vor Aufnahme der Tätigkeit erläutert.
- Referenzen oder Vorerfahrungen können bei verantwortungsvollen Tätigkeiten geprüft werden.
- Neue Tätige erhalten eine feste Ansprechperson und eine angemessene Einarbeitung.
- Auffälligkeiten, Regelverstöße oder ungeklärte Beendigung in vorherigen Tätigkeiten werden sachlich und datenschutzkonform bewertet.

Für Personen, deren Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer einen qualifizierten Kontakt zu Minderjährigen ermöglicht, verlangt der Verein vor Tätigkeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis. Die Wiedervorlage erfolgt grundsätzlich spätestens nach fünf Jahren; der Vorstand kann aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, Fördervorgabe oder besonderen Risikolage einen kürzeren Zeitraum festlegen.

Hinsichtlich der Beantragung und Einsichtnahme gilt folgender Ablauf:

- Der Verein erstellt für die betreffenden Personen eine Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses. Mit dieser Bescheinigung kann das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei bei der Meldebehörde ausgestellt werden.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person bei der zuständigen Meldebehörde beantragt und den zuständigen Mitarbeiter*innen des Service- und Geschäftsstellenteams vorgelegt.
- Nach der Prüfung auf straffällige Eintragungen wird die Einsichtnahme und die Datenspeicherung von den Mitarbeitern*innen des Geschäftsstellenteams dokumentiert.
- Weder das Original noch eine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses werden dokumentiert und verbleiben im Eigentum der beantragten Person.

Es wird grundsätzlich keine Kopie des Führungszeugnisses aufbewahrt. Dokumentiert werden nur die Einsichtnahme, das Ausstellungsdatum, das Datum der Einsichtnahme und ob ein Tätigkeitsausschluss einschlägig ist. Die Dokumentation wird vor unbefugtem Zugriff geschützt und nach Ende der Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

Die Einsichtnahme übernehmen ausschließlich schriftlich benannte, zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen. Verweigert eine Person die erforderliche Vorlage, darf sie die betreffende Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen. Derzeit sind benannt:

- Regina Salven
- Jürgen Maaßen
- Tim Lehmann
- Amra Hasic

5.4 Qualifizierung und Sensibilisierung

Ansprechpersonen werden für ihre Aufgabe qualifiziert und regelmäßig fortgebildet. Personen mit Verantwortung für Kinder und Jugendliche erhalten mindestens eine Basissensibilisierung zu Grenzen, Nähe und Distanz, Beschwerdewegen und dem Verhalten im Verdachtsfall. Auffrischungen erfolgen regelmäßig und bei Bedarf anlassbezogen.

5.5 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Schutzmaßnahmen sind wirksamer, wenn die betroffenen Gruppen beteiligt werden. Der Verein informiert Kinder, Jugendliche und Eltern altersgerecht über Rechte, Regeln und Beschwerdewege. Rückmeldungen werden aktiv eingeholt, etwa in Mannschaftsgesprächen, Elterninformationen, Befragungen oder Workshops.

- Kinder und Jugendliche dürfen Regeln mitgestalten und Kritik äußern.
- Beschwerden dürfen keine sportlichen Nachteile zur Folge haben.
- Informationen werden verständlich, barrierearm und möglichst in mehreren Formaten bereitgestellt.
- Für jüngere Kinder wird eine kurze, leicht verständliche Schutz- und Hilfekarte angeboten.

5.6 Digitale Kommunikation, Fotos und soziale Medien

- Organisatorische Kommunikation mit Minderjährigen erfolgt grundsätzlich über offizielle Gruppenkanäle und möglichst unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten.
- Private Einzelchats werden auf das notwendige Maß begrenzt und bleiben sachlich sowie sportbezogen.
- Nachrichten zu unangemessenen Zeiten, sexualisierte Inhalte, heimliche Kommunikation und die Aufforderung zur Geheimhaltung sind unzulässig.
- Fotos und Videos werden nur im Rahmen der geltenden Einwilligungen erstellt und veröffentlicht.
- Aufnahmen aus Umkleiden, Duschen, Behandlungs- und Schlafräumen sind verboten.
- Private Social-Media-Kontakte zwischen verantwortlichen Erwachsenen und minderjährigen Sportler/-innen sollen vermieden werden.

5.7 Räumlichkeiten, Fahrten und Übernachtungen

- Trainings- und Gesprächsräume sollen grundsätzlich von außen zugänglich oder einsehbar sein.
- Bei Fahrten werden Transport, Aufsicht, Notfallkontakte und Rückkehrzeiten transparent geplant.
- Vereinsfahrten mit Minderjährigen werden nach Möglichkeit von mindestens zwei geeigneten Betreuungspersonen begleitet.
- Minderjährige und erwachsene Betreuungspersonen schlafen grundsätzlich getrennt. Ausnahmen aus räumlicher Notwendigkeit werden vorab transparent gemacht und durch zusätzliche Schutzmaßnahmen abgesichert.
- Toiletten- und Pflegesituationen werden bei jüngeren oder unterstützungsbedürftigen Kindern vorab mit den Sorgeberechtigten abgestimmt.

6. Beschwerde- und Meldewege

Beschwerden und Hinweise können persönlich, telefonisch, schriftlich oder digital abgegeben werden. Sie können sich auf konkrete Vorfälle, Regelverstöße, ein ungutes Gefühl oder strukturelle Risiken beziehen. Auch anonyme Hinweise werden geprüft, soweit eine sachliche Bearbeitung möglich ist.

Mögliche Meldewege:

- eine der unter Punkt 4.1 benannten vereinsinternen Ansprechpersonen,
- eine Abteilungsleitung oder eine andere Vertrauensperson, die den Hinweis unverzüglich weiterleitet,
- eine externe Fachberatungsstelle, das Jugendamt oder bei akuter Gefahr Polizei beziehungsweise Rettungsdienst.

Die meldende oder betroffene Person erhält – soweit möglich und zulässig – eine Rückmeldung darüber, wer den Hinweis bearbeitet und welche nächsten Schritte vorgesehen sind. Nachteile wegen einer gutgläubigen Beschwerde werden nicht geduldet.

7. Intervention

Intervention bedeutet, bei einem Hinweis oder Verdacht ruhig, geschützt und fachlich abgestimmt zu handeln. Der Verein führt keine eigenen Ermittlungen durch. Ziel ist zunächst, Gefahren zu beenden, die betroffene Person zu stabilisieren, Informationen zu sichern und fachliche Beratung einzubeziehen.

7.1 Einordnung von Hinweisen und Verdachtslagen

Lage	Beispiele	Vorgehen
Grenzverletzung	unachtsame oder einmalige unangemessene Situation	ansprechen, Verhalten korrigieren, dokumentieren, bei Bedarf beraten
Vager Verdacht / ungutes Gefühl	Verhaltensänderung, Gerücht, unklare Beobachtung	nicht allein bewerten, sachlich dokumentieren, Ansprechperson und Fachberatung einbeziehen
Konkreter Verdacht	plausible Aussage, wiederholte Beobachtung, belastbare Hinweise	sofortige Schutzprüfung, Vorstand nur im erforderlichen Umfang, externe Fachstelle, Kontaktbegrenzung
Akute Gefahr / möglicher Straftatbestand	unmittelbare Bedrohung, laufender Übergriff, schwere Verletzung	Gefahr beenden, 110/112, medizinische Hilfe, Beweise nicht verändern, anschließend Fachberatung

7.2 Sofortmaßnahmen und Meldekette im Verdachtsfall

1. Ruhe bewahren und die betroffene Person aus einer möglichen Gefahrensituation bringen.
2. Bei akuter Gefahr Polizei 110 oder Rettungsdienst 112 verständigen.
3. Zuhören, ernst nehmen und keine detaillierte Befragung durchführen.
4. Beobachtungen und Aussagen möglichst wortgetreu mit Datum, Uhrzeit und Beteiligten dokumentieren.
5. Eine vereinsinterne Ansprechperson informieren. Bei Befangenheit direkt eine andere Ansprechperson oder externe Fachstelle wählen.
6. Gemeinsam mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle die Gefährdung und das weitere Vorgehen einschätzen.
7. Nur die Personen informieren, die für Schutz, Entscheidung und Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind.
8. Vorläufige Schutzmaßnahmen treffen und deren Wirksamkeit regelmäßig überprüfen.

Unbedingt vermeiden: eigene Beweissuche, suggestiven Fragen, Konfrontation der beschuldigten Person, Information in Gruppen oder sozialen Medien, Zusage vollständiger Geheimhaltung.

7.3 Gesprächsführung und Dokumentation

Gespräche mit betroffenen Personen werden in ruhiger Atmosphäre geführt. Die Person entscheidet, was sie erzählen möchte. Geeignete Formulierungen sind: „Danke, dass du mir das sagst“, „Du bist nicht schuld“ und „Ich hole Unterstützung, damit du geschützt bist“.

Die Dokumentation enthält ausschließlich beobachtbare Tatsachen, möglichst wörtliche Aussagen, Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen und bereits ergriffene Maßnahmen. Tatsachen, Vermutungen und Bewertungen werden klar voneinander getrennt. Dokumente werden geschützt und nur für die Fallbearbeitung zugänglich aufbewahrt.

7.4 Maßnahmen gegenüber beschuldigten Personen

Schutzmaßnahmen sind keine Vorverurteilung. Je nach Gefährdungslage kann der Verein insbesondere folgende vorläufige Maßnahmen ergreifen:

- Untersagung von Einzelkontakten,
- Begleitung oder Einschränkung der Tätigkeit,
- vorläufige Freistellung beziehungsweise Ruhenlassen einer ehrenamtlichen Funktion,
- Haus- oder Kontaktverbot im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten,
- Sicherung dienstlicher oder vereinsbezogener Zugänge und Kommunikationsmittel.

Eine Ansprache der beschuldigten Person erfolgt nur nach abgestimmter fachlicher und gegebenenfalls rechtlicher Beratung. Zuständig ist der geschäftsführende Vorstand oder eine der unter 4.1. benannten vereinsinternen Ansprechpersonen, soweit kein Mitglied befangen oder selbst beschuldigt ist.

7.5 Einbindung externer Stellen

Je nach Fall werden eine Fachberatungsstelle, eine insoweit erfahrene Fachkraft, das Jugendamt, der zuständige Sportverband, der Landessportbund NRW, medizinische Hilfen, Rechtsberatung oder Strafverfolgungsbehörden einbezogen. Eine Meldung an Behörden erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen und der konkreten Gefährdungslage. § 47 SGB VIII gilt nicht pauschal für jeden Sportverein, sondern nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Tätigkeitsbereich erfüllt sind.

7.6 Kommunikation und Datenschutz

Personenbezogene Informationen werden nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit verarbeitet. Fallinformationen dürfen nicht über private Messenger-Gruppen oder ungesicherte Verteiler verbreitet werden. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen ausschließlich durch eine vom Vorstand benannte Person und nach fachlicher beziehungsweise rechtlicher Abstimmung. Der Schutz der betroffenen Person und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu beachten.

8. Beratung und Hilfe

Betroffene, Angehörige, Mitarbeitende und Vereinsmitglieder sollen mit Beobachtungen, Fragen oder eigenen Erfahrungen nicht allein bleiben. Beratung kann bereits bei Unsicherheit oder einem unguten Gefühl in Anspruch genommen werden. Ein Beweis ist dafür nicht erforderlich.

8.1 Beratungsstellen

Stelle	Kontakt	Aufgabe
Vereinsinterne Ansprechpersonen	Kontaktdaten auf Website und in der Geschäftsstelle	Erstkontakt, Orientierung und Vermittlung
Team Kindeswohl der Stadt Krefeld	Telefon 02151 86-4545	Meldungen und Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Fachstelle Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Krefeld	Aktuelle Kontaktdaten über krefeld.de	Fachberatung für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte
Landessportbund NRW – Schutz vor Gewalt	Schutz-vor-Gewalt@lsb.nrw; Präventionskontakt: 0203 7381-860	Beratung und Unterstützung für Sportvereine
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530	anonym, kostenfrei, auch im Zweifelsfall
Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon	116 111	anonyme und kostenfreie Beratung für Kinder und Jugendliche
Nummer gegen Kummer – Elterntelefon	0800 111 0 550	Beratung für Eltern und Erziehungspersonen
Polizei / Rettungsdienst	110 / 112	akute Gefahr oder medizinischer Notfall

8.2 Hinweise für Betroffene und Vertrauenspersonen

Für Kinder und Jugendliche

- Du hast das Recht Nein sagen.
- Deine Gefühle und Grenzen sind wichtig.
- Niemand hat das Recht dich zu Berührungen, Bildern, Nachrichten oder Geheimnissen zwingen.
- Du bist nicht schuld, wenn jemand deine Grenzen verletzt.
- Du kannst dir Hilfe holen – auch wenn dir jemand verboten hat, darüber zu sprechen.
- Hilft dir die erste Person nicht, sprich mit einer weiteren Person.

Für Personen, denen sich jemand anvertraut

- Ruhe bewahren und zuhören.
- Der Person glauben und für das Vertrauen danken.
- Keine detaillierte Befragung und keine Schuldzuweisungen.
- Keine vollständige Geheimhaltung versprechen.
- Aussagen möglichst wortgetreu dokumentieren.
- Vereinsinterne Ansprechperson einbeziehen.

9. Aufarbeitung, Nachsorge und Rehabilitation

9.1 Unterstützung und Nachsorge

Betroffene Personen erhalten im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins fortlaufende Unterstützung. Dazu können sichere Trainingsbedingungen, veränderte Zuständigkeiten, Begleitung zu Gesprächen, Vermittlung von Fachhilfe und eine sensible Rückkehr in den Vereinsalltag gehören. Auch Teams, Gruppen und Mitarbeitende können nach einem Vorfall Unterstützung benötigen.

9.2 Institutionelle Aufarbeitung

Nach Abschluss der akuten Fallbearbeitung wird geprüft, welche strukturellen Bedingungen den Vorfall ermöglicht oder die Meldung erschwert haben. Daraus werden konkrete Verbesserungen, Zuständigkeiten und Fristen abgeleitet. Die Aufarbeitung erfolgt datenschutzgerecht und, soweit sinnvoll, mit externer Begleitung.

9.3 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Erweist sich ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung als unbegründet, entwickelt der Vorstand gemeinsam mit der betroffenen Person und gegebenenfalls externer Beratung einen Rehabilitationsplan. Dieser kann eine Klarstellung gegenüber dem notwendigen Personenkreis, die Wiederherstellung von Aufgaben, begleitete Gespräche und Maßnahmen gegen fortbestehende Gerüchte umfassen. Dabei bleiben die Rechte und Schutzbedürfnisse der ursprünglich meldenden oder betroffenen Person gewahrt. Eine gutgläubige Meldung darf nicht sanktioniert werden.

10. Qualitätssicherung und Evaluation

Das Schutzkonzept ist ein fortlaufender Prozess. Der Vorstand überprüft seine Umsetzung mindestens alle zwei Jahre sowie nach jedem relevanten Vorfall, nach Änderungen gesetzlicher oder verbandlicher Vorgaben und bei wesentlichen organisatorischen Veränderungen.

- Sind Ansprechpersonen benannt, erreichbar und qualifiziert?
- Sind Kontaktdaten und Beschwerdewege sichtbar und verständlich?
- Werden Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen fristgerecht verwaltet?
- Haben relevante Personengruppen an Schulungen teilgenommen?
- Wurden Risikoanalysen in den Abteilungen aktualisiert?
- Wurden Kinder, Jugendliche und Eltern beteiligt?
- Welche Beschwerden oder Vorfälle zeigen Änderungsbedarf?

Änderungen werden dokumentiert. Die jeweils gültige Version erhält eine Versionsnummer, ein Beschlussdatum und einen Termin für die nächste Überprüfung.

11. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept wurde durch [zuständiges Vereinsorgan] am [Datum] beschlossen und tritt am [Datum] in Kraft. Es ist für alle im Geltungsbereich genannten Personen verbindlich.

Krefeld, den _____

1. Vorsitzende/-r

Weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied

Anlage 1: Kurz-Handlungsplan bei Verdacht oder Vorfall

1. SCHÜTZEN	Akute Gefahr beenden; bei Bedarf 110 oder 112.
2. ZUHÖREN	Ruhig bleiben, ernst nehmen, nicht drängen, keine Schuldzuweisung.
3. DOKUMENTIEREN	Wörtliche Aussagen, Beobachtungen, Datum, Uhrzeit und Maßnahmen festhalten.
4. MELDEN	Vereinsinterne Ansprechperson informieren; bei Befangenheit andere Stelle wählen.
5. BERATEN	Unabhängige Fachberatungsstelle einbeziehen.
6. ENTSCHEIDEN	Schutzmaßnahmen durch zuständige, nicht befangene Vereinsverantwortliche.
7. INFORMIEREN	Nur erforderliche Personen; keine Gruppenkommunikation oder Presseäußerung.
8. NACHSORGEN	Betroffene begleiten, Maßnahmen prüfen, Strukturen aufarbeiten.

Anlage 2: Dokumentationsbogen

Datum und Uhrzeit der Dokumentation

Name und Funktion der dokumentierenden Person

Datum, Uhrzeit und Ort des Vorfalls / Gesprächs

Beteiligte Personen

Wörtliche Aussagen

Eigene Beobachtungen

Davon getrennt: Einschätzung / Bewertungen

Bereits ergriffene Schutzmaßnahmen

Informierte Personen / Fachstellen

Vereinbarte nächste Schritte und Zuständigkeiten

Anlage 3: Selbstverpflichtung

Ich bestätige, dass ich das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex des TSV Krefeld-Bockum 1901 e.V. erhalten und verstanden habe. Ich verpflichte mich, die darin enthaltenen Regeln einzuhalten, persönliche Grenzen zu achten und Hinweise auf Grenzverletzungen oder Gewalt an die zuständigen Stellen weiterzugeben.

Name: _____

Funktion / Abteilung: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 4: Quellen und weiterführende Grundlagen

- Landessportbund Nordrhein-Westfalen: Schutz vor Gewalt im Sport, www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport (Abruf: Juli 2026).
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen: Workbook „Gemeinsam sicher im Sport“ und Schutzkonzeptgenerator.
- Stadt Krefeld: Hilfe für Betroffene von sexualisierter Gewalt; Krefelder Netzwerk Kinderschutz; Beratungsangebote für Familien und Jugend.
- Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Hilfeangebote und Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch.
- § 72a SGB VIII sowie § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis: Dieses Schutzkonzept ersetzt keine individuelle fachliche oder rechtliche Beratung. Kontaktdaten und rechtliche Bezüge sind regelmäßig auf Aktualität zu prüfen.